

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 07.05.2020

Drucksache Nr.: **20/0179**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2020	öffentlich / Vorberatung
Rat	02.09.2020	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Verteilung der Landesmittel zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten in der Kindertagesbetreuung gemäß § 48 KiBiz

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Landesmittel zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten im Kita-jahr 2020 / 2021 in Höhe von 126.400 € zu 75 % an Kita-Träger und 25 % an Kindertagespflegepersonen zu verteilen. Er beauftragt die Verwaltung entsprechende Angebote gemäß dem ausgeführten Verfahren auszuwählen und zu bezuschussen.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt zudem dem Rat folgende Beschlussfassung:

Die Mittel für die gesetzlich vorgeschriebene Erhöhung der Landesmittel um 25 %, d. h. maximal 31.600 € zur Bezuschussung der Flexibilisierung der Betreuungszeiten im Kita-Jahr 2020 / 2021 werden zur Verfügung gestellt. Diese gliedern sich wie folgt auf:

23.700 € für den Bereich der Kindertageseinrichtungen und 7.900 € für den Bereich der Kindertagespflege.

Sollten wider Erwarten die Mittel auf Budgetebene der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nicht auskömmlich sein, verpflichtet sich der Rat, diese überplanmäßig bereit zu stellen.

Sachverhalt / Begründung:

Ab dem 01.08.2020 bezuschusst das Land gemäß § 48 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) eine Flexibilisierung der Betreuungszeiten in Kitas und Kindertagespflege.

Dazu gehören:

1. Öffnungszeiten in Kitas über 47 Wochenstunden
2. Öffnungszeiten in Kitas an Wochenend- und Feiertagen
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr
4. Jährliche Schließung von nur 15 Öffnungstagen oder weniger
5. Angebote bei unregelmäßigem oder ausnahmsweise kurzfristig erhöhtem Bedarf
6. Ergänzende Kindertagespflege

Die Stadt Sankt Augustin erhält auf dieser Basis 126.400 € vom Land für das Kita-Jahr 2020 / 2021. Bis zum Kita-Jahr 2024 / 2025 soll diese Summe schrittweise verdoppelt werden. Der Zuschuss muss seitens der Stadt um 25 % erhöht und für die beschlossenen Angebote an die Träger von Kitas, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weitergeleitet werden. Bezogen auf den gesamten Landeszuschuss beträgt der Anteil der Stadt 31.600 € im kommenden Kita-Jahr.

Wenn Kitas beabsichtigen entsprechende Angebote anzubieten, ist gemäß den Vorgaben der betriebserlaubniserteilenden Stelle, d. h. dem Landschaftsverband eine Konzeption vorzulegen, die Ausführungen zur Flexibilisierung beinhaltet. Den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen ist dabei Rechnung zu tragen. Der Betreuungsumfang für das jeweilige Kind darf 45 Wochenstunden nicht überschreiten.

Erfolgt die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege, dürfen nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig von einer pädagogischen Kraft betreut werden. Als Qualifikation fordert § 48 Abs. 5 KiBiz mindestens einen Umfang von 160 Unterrichtseinheiten und eine Vergütung mindestens als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung.

Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt, welche Angebote in die Förderung aufgenommen werden (§ 48 Abs.1 KiBiz).

Da die Förderung der Flexibilisierung erstmalig gesetzlich verankert wird, ist davon auszugehen, dass sich entsprechende Angebote sukzessive und in Abhängigkeit von personellen Ressourcen entwickeln werden. Die prozentuale Verteilung auf die Betreuungsformen Kita (75 %) und Kindertagespflege (25 %) ist als ersten Entwurf zusehen und kann zukünftig modifiziert werden, wenn sich in der Praxis eine andere Gewichtung als zielführend herausstellen sollte.

Die Verwaltung schlägt vor, alle Kita Träger und Kindertagespflegepersonen über die Möglichkeit der Bezuschussung von Angeboten zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten zu informieren und sie aufzufordern, bei Interesse bis zum 30.09.2020 eine Kurzkonzeption der Maßnahme und eine nachvollziehbare Kostenkalkulation für den Zuschussbedarf an die Verwaltung zu senden. Die eingehenden Anträge werden auf Basis der örtlichen Bedarfslage bewertet und dem Jugendhilfeausschuss in seiner nächsten Sitzung am 24.11.2020 zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Bezuschussung erfolgt rückwirkend ab dem 01.08.2020.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Aufstellung des Haushaltes lagen die Angaben zur Höhe der Landesmittel noch nicht vor und sind daher nicht eingeplant. Der städtische Anteil zur Bezuschussung von Angeboten gem. § 48 in Kitas beträgt max. 23.700 €. Es ist zu erwarten, dass es auf dem Sachkonto 531835 zu Minderausgaben von ca. 42.000 € für Betriebskosten kommen wird, da die Eröffnung der Kita Richthofenstraße aus Gründen der Baurealisierung erst zum 01.09.2020 (einen Monat später als bei der Mittelanmeldung zu Grunde gelegt) erfolgen wird. Der zusätzliche Anteil für ergänzende Kindertagespflege umfasst 7.900 € und ist aus dem Sachkonto 533100 zu decken. Erfahrungsgemäß kommt es auf diesem Sachkonto zu Minderausgaben, da der Umfang der in Anspruch genommenen Stundenumfänge im Bereich Kindertagespflege grundsätzlich schwer zu planen ist.

Für den Fall, dass wider Erwarten die Mittel auf der Budgetebene der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nicht auskömmlich sein sollten, wird der Rat in seiner Sitzung am 02.09.2020 gebeten, seine Absicht jetzt zu bekräftigen, die dann erforderlichen Mittel überplanmäßig bereit zu stellen.

In Vertretung

Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.